

## Anmerkungen und Kritik

zum Thesenpapier  
der  
Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht,  
insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“  
des  
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)  
vom 31.10.2019

Im Oktober 2019 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 50 Thesen, die sich mit dem Thema Neuregelung des Familienrechts befassen. Sie sind Ergebnis von ca. 3 ½ Jahren Arbeit zweier Arbeitskreise (AK) im BMJV unter der Leitung von Heiko Maas, Katarina Barley und Christine Lambrecht (alle SPD).

1

Bedauerlicherweise waren in die AKs keine Betroffenenvertreter geladen, sondern Vertreter (m/w) aus der Justiz sowie je 3 Vertreterinnen aus den Bundesministerien der Justiz (BMJV) und für Familie (BMFSFJ).

Mütter- und Väterverbände blieben außen vor.

So verwundert es nicht, dass in den Thesen nicht der Wille zu einer wirklichen Reform erkennbar wird. Vielmehr werden einige wenige oberflächliche Veränderungen angedacht.

Obwohl unter A. 1. die *Dringlichkeit eines grundlegenden Reformbedarfs* festgestellt wird, enttäuscht das Papier im weiteren Verlauf.

Der zentrale Punkt Regelung des *Unterhaltsrechts* fehlt komplett.

Der Eindruck entsteht, es solle nichts Grundlegendes verändert werden. Zeitgemäße Ansätze von Gleichbehandlung für beide Trennungseltern sind so gut wie nicht erkennbar. In weiten Teilen wird ein Familienbild aus den 50er Jahren gespiegelt.

Nachfolgend die Bewertung ausgewählter Punkte durch die Interessengemeinschaft Jungen Männer Väter (IG-JMV):

*[Hervorhebungen durch IG-JMV]*

## A. Reformbedarf

1. „Aufgrund der geänderten Lebenswirklichkeit vieler Familien und der gesellschaftlichen Entwicklungen, die insbesondere seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 eingetreten sind, bedarf es dringend einer grundlegenden Reform im Kindschaftsrecht.“

JA Begrüßenswert.

2. „Eine Reform soll die elterliche Verantwortung stärken, die Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern verbessern und einvernehmliche Lösungen erleichtern und fördern.“

JA Begrüßenswert.

3. „Die gesetzlichen Regelungen müssen der Vielfalt heutiger Familienverhältnisse und Betreuungsformen insbesondere getrenntlebender Eltern und ihrer Kinder besser Rechnung tragen und individuelle Lösungen für die jeweilige Familie ermöglichen.

JA Begrüßenswert.

4. „Bei getrenntlebenden Eltern gehört hierzu die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge mit einer geteilten Betreuung bis hin zu einem paritätischen Wechselmodell... „

Begrüßenswert.

4. „...ebenso wie die alleinige Sorgeausübung durch einen Elternteil.

**NEIN** Dieser Passus ist kritisch zu sehen.

5. a) „Ein gesetzliches Leitbild eines bestimmten Betreuungsmodells soll nicht eingeführt werden.“

**NEIN** Ist nicht nachvollziehbar, da BGB § 1606 (3) klar das gesetzliche Leitbild „Residenzmodell“ vorsieht.

b) „Sonderregelungen für die Betreuungsform des Wechselmodells sind nicht erforderlich, die geltenden Regelungen sind aber dahingehend anzupassen, dass sie auch für eine geteilte Betreuung des Kindes bis hin zu einer hälftigen Betreuung passen.“

JA Ist positiv zu werten.

## B. Leitsätze einer Reform – Elternverantwortung

7. „Die Eltern haben die Pflicht, sich bei Wahrnehmung der elterlichen Sorge vom Wohl des Kindes leiten zu lassen und sich bei Meinungsverschiedenheiten zu einigen; dies soll als Leitprinzip materiell-rechtlich verankert werden.“

**JA** Gut, jedoch zu schwammig formuliert.

8. „Die Berücksichtigung des Kindeswillens soll als Programmsatz an den Anfang gestellt werden.“

**NEIN** Diese Formulierung ist gefährlich. Der formulierte „Kindewille ist oft genug eine von einem Elternteil instrumentalisierte Aussage.

9. „Die Pflege der Beziehung des Kindes zu beiden Eltern entspricht in der Regel seinem Wohl und soll deshalb als Leitgedanke vorangestellt werden, ohne dass damit eine Aussage über den Umfang der Betreuung verbunden ist.“

? Schwammig.

12. „Die bisher geltenden Kindeswohlmaßstäbe sollen beibehalten werden. Der Kindeswohlmaßstab des § 1697a BGB soll seiner Bedeutung entsprechend als Grundsatz vorangestellt werden.“

**NEIN** Diese Formulierung ist skandalös und lädt vor Gericht zu Manipulationen ein.

Der Kindeswohlmaßstab aus BGB § 1697a als „positives Kindeswohl“ ist zu verändern in die Prüfung eines „negativen Kindeswohls“ – sprich: in die Prüfung von vorliegender Kindeswohlgefährdung.

## C. Gemeinsame elterliche Sorge

14. „Zwischen dem Status der elterlichen Sorge und deren Ausübung soll differenziert werden. Die Inhaberschaft der elterlichen Sorge soll nicht mehr entzogen werden können (Staturebene). Elternkonflikte (insbesondere über zu treffende Entscheidungen für das Kind und über die Aufteilung der Betreuung) lassen sich künftig einheitlich dadurch entscheiden, dass nur noch die Ausübung der elterlichen Sorge geregelt wird (Ausübungsebene). Gleiches gilt in Fällen der Kindeswohlgefährdung.“

**NEIN** Diese Formulierung ist ein Fake bzw. eine Irreführung.

Sie soll inhaltlich nichts an der Allmacht desjenigen Elternteils ändern, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.

Sie ist skandalös.

18. „Eine vollständige Übertragung der Ausübung der Personensorge auf einen Elternteil soll nur möglich sein, wenn die Fortführung der Ausübung der gemeinsamen Sorge dem Kindeswohl widerspricht.“

**NEIN** Siehe Kommentar Punkt 12.

## D. Betreuung des Kindes durch die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern

22. „Betreuung endet nicht mit der Trennung der Eltern. Eltern werden somit nicht mehr auf ein bloßes Umgangsrecht verwiesen.“

**JA** Begrüßenswert.

23. „Dem Elternteil, der das Kind vereinbarungsgemäß oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung betreut, steht jeweils die Alltagsentscheidungsbefugnis zu. Im Falle eines Elternkonflikts legt das Gericht lediglich die Betreuungszeiten beider Eltern fest.“

**NEIN** Entscheidungen aufgrund von BGB § 1697a sind willkürlich. Ein positives Kindeswohl ist weder wissenschaftlich noch juristisch definiert. Vorzuziehen sind ausschließlich Entscheidungen aufgrund eines „negativen“ Kindeswohls, also aufgrund von nachgewiesener Kindeswohlgefährdung. BGB § 1697a ist in dieser Form zu streichen.

24. „Das Gericht trifft seine Entscheidung über die Betreuungsanteile nach dem Maßstab des § 1697a BGB.“

**NEIN** Skandalös. Siehe vor.

## E. Umgang

27. „Der Begriff Umgang soll künftig nur noch zur Regelung des Kontakts des Kindes mit Dritten (Großeltern, Geschwister, leiblicher, nicht rechtlicher Vater, andere enge Bezugspersonen) gelten.“

**JA** Begrüßenswert.

## F. Elterliche Einigung/Beratung/Mediation

29. „Es soll keine Verpflichtung für die Eltern vorgesehen werden, die diese zwingt (vor der Antragstellung beim Familiengericht) an einer Beratung oder Mediation teilzunehmen.“

**NEIN** Skandalös.

Gerade die verpflichtende Mediation vor Beginn des Familienverfahrens führt nachgewiesenermaßen zu Deeskalation und Befriedung zwischen den Trennungseltern.

Die verpflichtende Mediation zur Regelung der Betreuung ist die ideale Präventionsmaßnahme gegenüber drohenden Kontaktabbrüchen / Eltern-Kind-Entfremdung. (Beispiel: Australien, Kalifornien, New York usf...)

32. „Die bestehenden Beratungsangebote der Jugendämter sollen inhaltlich erweitert und ausgebaut werden.“

**NEIN** Ist nicht zielführend. Dieser Ansatz führt alleine zur Umsatzerweiterung der „Beraterlandschaft“.

Das Gegenteil ist die Lösung: Es ist angebracht, die Elternautonomie auch für Trennungseltern wieder herzustellen.

Der Ansatz, Dritte darüber entscheiden zu lassen wer der „bessere“ Elternteil und wer der „schlechtere“ Elternteil ist – durch Jugendamtsmitarbeiter oder Gutachter – ist irreführend und familienfeindlich. Im Endeffekt ist dieser Ansatz verfassungswidrig (Art. 6 GG).

48. „Durch die Neuregelung unterliegen alle einstweiligen Anordnungen betreffend die Ausübung der elterlichen Sorge nach mündlicher Verhandlung der Beschwerde, mithin auch Anordnungen betreffend die Betreuung.“

**JA** Begrüßenswert. Eine große Schwäche des aktuell geltenden Familienrechts ist seine Stätigkeit.

Moderne Familien benötigen individuelle und dynamische Lösungen.

50. „Mediationskostenhilfe sollte eingeführt werden.“

**JA** Begrüßenswert.

Vielen Dank für Ihr Interesse.

Berlin, den 26. Juni 2020